



## **Stiftungsgeschäft**

Der Verein Allianz Chronischer Seltener Erkrankungen (ACHSE) e. V. mit Sitz in Düsseldorf, vertreten durch seinen Vorsitzenden Christoph Nachtigäller und seinen 1. stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Andreas Reimann, errichtet hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW Nr. 5 S. 52/SGV. NRW. S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.02.2010 (GV. NRW. Nr. 5 S. 111 ff.) als selbständige Stiftung im Sinne des § 2 StiftG NRW die

### **ACHSE Stiftung**

mit Sitz in Düsseldorf.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch eine steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird erfüllt durch die Förderung des Vereins Allianz Chronischer Seltener Erkrankungen (ACHSE) e.V. mit Sitz in Düsseldorf.

Der Stifter sagt die Übertragung eines treuhänderisch verwalteten Sondervermögens zu. Es beträgt € 95.652,69. Dieses Sondervermögen wurde dem Stifter zweckgebunden als Grundstückvermögen für die Errichtung der Stiftung zur Verfügung gestellt.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten.

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Durch zukünftigen Beschluss des Stiftungsrates kann ein Kuratorium eingerichtet werden.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

Mitglieder des ersten Vorstands sind:

- 1) Frau Mirjam Mann, geb. am 07.04.1967,  
wohnhaft Von Gahlen-Str. 39, 40625 Düsseldorf,
- 2) Herr Prof. Peter Fissenewert, geb. am 20.10.1961,  
wohnhaft Krumminer Weg 10, 13503 Berling,
- 3) Herr Dr. Karl-Gerhard Eick, geb. am 14.02.1954,  
wohnhaft 9 B Cadogan Square, London SW1X, United Kingdom.

Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern

Mitglieder des ersten Stiftungsrates sind:

- 1) Herr Christoph Nachtigäller, geb. am 20.09.1943,  
wohnhaft Kühlwetterstr. 53, 40239 Düsseldorf,
- 2) Herr Dr. Andreas Reimann, geb. am 27.02.1966,  
wohnhaft Heinrich-Heine-Str. 24a, 50996 Köln,
- 3) Frau Borgi Winkler-Rohlfing, geb. am 10.01.1956,  
wohnhaft Ottostr. 15, 42289 Wuppertal,
- 4) Herr Karl-Heinz Klingebiel, geb. am 05.12.1942,  
wohnhaft Hinterm Fang 5, 27211 Bassum,
- 5) Frau Geske Wehr, geb. am 09.05.1967,  
wohnhaft In den Dellen 21, 51515 Kürten,
- 6) Herr Dr. Jörg Richstein, geb. am 20.05.1966,  
wohnhaft Starenweg 3, 35396 Gießen,
- 7) Herr Gerhard Alsmeier, geb. am 26.08.1961,  
wohnhaft Rembrandtstraße 2, 49716 Meppen.

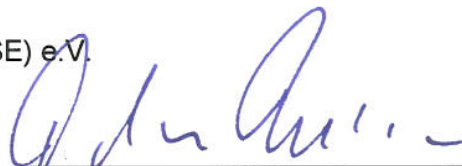
Näheres regelt die anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Düsseldorf, den 30.05. 2010

Allianz Chronischer Seltener Erkrankungen (ACHSE) e.V.



Christoph Nachtigäller  
Vorsitzender



Dr. Andreas Reimann  
1. stellvertretender Vorsitzender

**Anlage:** Satzung der „Achse Stiftung“

## **Satzung der**

### **ACHSE Stiftung**

**Stiftung zur Förderung der Allianz Chronischer Seltener Erkrankungen (ACHSE) e.V.**

#### **Präambel**

Die Allianz Chronischer Seltener Erkrankungen e.V. (ACHSE) ist ein Netzwerk von Patientenorganisationen von Kindern und erwachsenen Betroffenen mit chronischen seltenen Erkrankungen und ihren Angehörigen. Menschen, die an einer seltenen Erkrankung leiden, haben mit ganz besonderen Problemen zu kämpfen. Viele davon sind ganz individuell und hängen mit der jeweiligen Krankheit zusammen, andere jedoch sind durch die Seltenheit der Krankheit bedingt. Weil im Allgemeinen nur wenige Menschen betroffen sind, sind häufig weder Medikamente noch andere Therapieverfahren entwickelt. Ferner bestehen ein erhebliches Informationsdefizit und ein Mangel an Ärzten, die über spezifische Kenntnisse und Erfahrungen von seltenen Erkrankungen verfügen.

Auf diese Probleme macht ACHSE aufmerksam, initiiert Projekte, die direkt oder indirekt zur Verbesserung der Lebensqualität und Verlängerung der Lebensdauer der Betroffenen führen und vertritt die Interessen von Menschen mit Seltenen Erkrankungen gegenüber allen Akteuren im Gesundheitswesen.

Zur Unterstützung bei der Bewältigung dieses großen Aufgabenspektrums soll die ACHSE Stiftung einen verlässlichen Beitrag leisten.

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen ACHSE Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Düsseldorf.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird erfüllt durch die Förderung des Vereins Allianz Chronischer Seltener Erkrankungen (ACHSE) e.V. mit Sitz in Düsseldorf.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die ACHSE Stiftung mit Sitz in Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen im Zeitpunkt der Errichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Die Annahme von Zustiftungen / Zuwendungen bedarf der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.
- (5) Ab einer Höhe von 50.000 € können die Zustiftungen als Namensstiftung geführt werden.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben zeitnah im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts gebildet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (4) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - der Vorstand,
  - der Stiftungsrat und
  - sofern eingerichtet - das Kuratorium.
- (2) Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Vorstandsmitglieder kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Im Übrigen sind die Mitglieder der Stiftungsorgane ehrenamtlich tätig, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen entstandenen Auslagen. § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er hat einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorstand wird vom Stiftungsrat bestellt und abberufen. Der Stiftungsrat bestimmt zugleich den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.

(2) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden auf 3 Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder. Vorstandsmitglieder, die ebenfalls Vorstand oder Mitarbeiter der ACHSE sind, sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Vorstand hat die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung sparsam und wirtschaftlich so zu verwalten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates
- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates über die Verwendung der Stiftungsmittel,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen ehren- oder hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein kann, und Sachverständige hinzuziehen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen, können Beschlüsse – mit

Ausnahme von Beschlüssen gemäß § 14 dieser Satzung – auch im schriftlichen Verfahren (auch per E – Mail) gefasst werden.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Einer schriftlichen Abstimmung im Umlaufverfahren müssen sämtliche Mitglieder zustimmen, an dieser schriftlichen Abstimmung müssen sich sodann alle Vorstandsmitglieder beteiligen.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen nichts Abweichendes bestimmen. Bei Stimmgleichheit kommt keine Entscheidung zustande. Für den Fall, dass über einen Beschlussgegenstand auch ein zweites Mal keine Entscheidung nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zustande kommt, entscheidet der Stiftungsrat.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.

(6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf, kann eine vom Stiftungsrat für den Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

(7) Der Vorsitzende des Stiftungsrates oder ein von ihm beauftragtes Stiftungsratsmitglied kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

## **§ 10 Stiftungsrat**

(1) Dem Stiftungsrat gehören vorbehaltlich der Absätze (2) und (3) sämtliche Mitglieder des Vorstandes des Vereins Allianz Chronischer Seltener Erkrankungen (ACHSE) e.V. an. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins Achse e.V. sind zugleich Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates.

(2) Der Stiftungsrat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Ihm ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates unter Beibehaltung des Amtes als Vorstandsmitglied des Vereins ACHSE e. V. aus dem Stiftungsrat aus oder nimmt das Amt nicht an, ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl (Kooptation).

(4) Im Fall der Auflösung des Vereins ACHSE e.V. bleiben die Mitglieder des Stiftungsrates im Amt. Die Amtszeit beträgt in diesem Fall 3 Jahre, wobei auch mehrere Amtszeiten zulässig sind. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ergänzt sich der Stiftungsrat stets durch Zuwahl (Kooptation).

## **§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

(1) Der Stiftungsrat berät und überwacht den Vorstand im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- Entlastung des Vorstandes,
- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Beschlussfassung für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Beschlussfassung gem. § 9 Abs. 4 Satz 3
- Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
- Einrichtung eines Kuratoriums und Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.

(3) Der Stiftungsrat kommt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die beratende Teilnahme seitens der Mitglieder des Vorstandes oder des Geschäftsführers an den Sitzungen des Stiftungsrates kann vom Vorsitzenden des Stiftungsrates zugelassen werden.

(4) Für die Beschlussfassung des Stiftungsrates gelten § 9 Absätze 1-5 entsprechend. § 9 Abs. 4 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass in diesem Fall der erneuten Abstimmung bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden oder seines/r Stellvertreters/in den Ausschlag gibt. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Kuratorium**

(1) Durch Beschluss des Stiftungsrates kann ein Kuratorium eingerichtet werden. In diesem Fall besteht das Kuratorium aus mindestens fünf Mitgliedern.

(2) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und/oder solche Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

(4) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes kann der Stiftungsrat einen Nachfolger bestellen.

## **§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium tritt für die Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit ein, unterstützt die Mittelbeschaffung und kann zudem Vorstand und Stiftungsrat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Stiftungssatzung beraten.

(2) Das Kuratorium soll ein Mal jährlich und im Übrigen bei Bedarf zu einer Sitzung zusammenkommen. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

(3) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 9 entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 14** **Satzungsänderungen**

(1) Ungeachtet des § 15 kann der Stiftungsrat Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder wenn sie die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.

(3) Im Falle einer Auflösung der ACHSE e.V. bestimmt der Stiftungsrat nach Anhörung des Vorstandes eine andere Organisation, die sich für die Belange von Menschen mit Seltenen Erkrankungen einsetzt als Nachfolgeorganisation, die von der Stiftung gefördert wird. Wenn eine solche adäquate Nachfolgeorganisation nicht gefunden wird, wird die Stiftung selbst direkt operativ tätig werden und die Ziele und Aufgaben des dann ehemaligen ACHSE e.V. verfolgen.

## **§ 15** **Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenschluss, Auflösung**

(1) Der Stiftungsrat kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(2) Der Stiftungsrat kann nach Anhörung des Vorstandes die Änderung des Stiftungszwecks, den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Der neue oder geänderte Stiftungszweck bzw. die durch den Zusammenschluss entstehende neue oder geänderte Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenschluss oder Auflösung können vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefasst werden.

(4) Beschlüsse über wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks und der Organisation sowie über den Zusammenschluss oder die Auflösung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Im Übrigen ist die Stiftungsaufsichtsbehörde über Satzungsänderungen zu unterrichten. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 16** **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Verein „Allianz Chronischer Seltener Erkrankungen (ACHSE) e.V.“ mit Sitz in Düsseldorf, bzw. an die gemäß § 14 Abs. 3 ernannte Nachfolgeorganisation, der bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



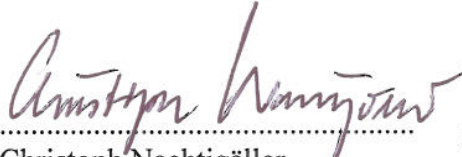
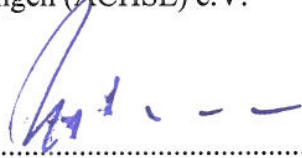
**§ 17**  
**Stiftungsaufsicht**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein – Westfalen.

Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu informieren. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

Düsseldorf, den 30.5.2010

Allianz Chronischer Seltener Erkrankungen (ACHSE) e.V.

 .....	 .....
Christoph Nachtigäller Vorsitzender	Dr. Andreas Reimann 1. stellvertretender Vorsitzender